

# **Satzung der Wahl-Alternative-Sarstedt (W-A-S)**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1. Die Vereinigung führt den Namen "Wahl Alternative Sarstedt" (W-A-S).**
- 2. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Sarstedt.**
- 3. Die Vereinigung ist eine demokratische Organisation im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Niedersachsen.**

## **§ 2 Zweck**

- 1. Die Wahl-Alternative-Sarstedt hat die Zielsetzung, die Mitbestimmung parteipolitisch ungebundener Bürger auf demokratischer Grundlage für eine sachbezogene Kommunalarbeit in der Stadt Sarstedt herbeizuführen.**
- 2. Die Vereinigung verfolgt dieses Ziel ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.**
- 3. Die Vereinigung lehnt den Alleinvertretungsanspruch der Parteien ab; sie ist zur Zusammenarbeit mit demokratischen Parteien und Gruppierungen bereit.**
- 4. Die Wahl-Alternative-Sarstedt kann Kandidaturen bei den Kommunalwahlen zum Ortsbeirat, zur Stadtverordnetenversammlung und zum Kreistag fördern.**

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied kann jeder wahlberechtigte parteipolitisch ungebundener Bürger der Stadt Sarstedt werden.**
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste.**
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ablehnungen bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes in seiner nächsten Sitzung.**
- 4. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.**
- 5. Werden durch das Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen und die Ziele der Wahl Alternative Sarstedt erheblich geschädigt, so kann ein vorläufiger Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit  $\frac{2}{3}$  seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Vor dem Ausschluss ist der Betreffende anzuhören.**
- 6. Die Mitglieder respektieren die freiheitlich-demokratische Grundordnung.**

## **§ 4 Beiträge**

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt 3,- € monatlich, zahlbar jährlich im Lastschriftverfahren. Neue Mitglieder zahlen zunächst bis Jahresende. Danach werden die jahresbeiträgen jeweils im Januar eines jeden Mitgliedsjahres erhoben. Ehepaare/Lebenspartner zahlen zusammen 4,50 € monatlich.**

## **§ 5 Organe**

Organe der Wahl Alternative Sarstedt sind

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Wahl Alternative Sarstedt.
2. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
3. Sie wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich (per Email oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann jedoch weitere Anträge bis zu einem Zeitraum von 7 Tagen vor Sitzungsbeginn beim Vorstand einreichen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder durch schriftliche Erklärung verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Sarstedter Anzeiger (Hildesheimer Allgemeine).
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und antragsberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls wird erneut mit derselben Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere den Vorstand und die Kandidaten zu Kommunalwahlen.

## **§ 7 Vorstand**

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
    - dem/der Vorsitzenden
    - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem/der Schatzmeister/in
    - dem/der Schriftführer/in
    - dem/der Fraktionsvorsitzenden kraft Amtes
    - dem Pressesprecher.
  - Der erweiterte Vorstand besteht aus
    - dem geschäftsführenden Vorstand
    - den Stadträten und Stadtverordneten der Wahl Alternative Sarstedt
1. Ämterhäufung ist möglich. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollten Frauen sein.
  2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Neuwahl des

1. Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt in Jahren mit geraden Jahreszahlen, die Neuwahlen des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen. Die erste Neuwahl erfolgt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so führen die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
3. Der erweiterte Vorstand ist für alle politischen und organisatorischen Fragen zuständig, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
4. Die Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem/r der Stellvertreter/innen bei Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
5. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem/r Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## § 8 Kassenführung

1. Der/die Schatzmeister/in ist für die Kassenführung verantwortlich. Er/sie leistet Zahlungen auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen prüfen Kasse und Jahresabschluss.

## § 9 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

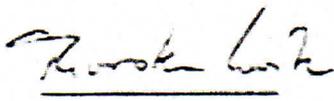
## § 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Wahl Alternative Sarstedt kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder, die die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder übersteigen muss, beschlossen werden.
2. Die auflösende Versammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens wie folgt: Vorhandenes Vermögen wird auf 10 Jahre bei der Stadt Sarstedt verzinslich angelegt. Sollte innerhalb dieser Zeit eine neue Organisation der Wahl Alternative Sarstedt mit gleicher Zielsetzung gegründet werden, erhält sie dieses Vermögen. Ansonsten fällt es der Stadt Sarstedt mit folgender Auflage zu: Das Vermögen der Wahl Alternative Sarstedt ist ausschließlich für gemeinnützige, nicht parteipolitische Zwecke zu verwenden.

## § 11 Inkrafttreten

- Diese Satzung ist in der konstituierenden Sitzung am 21.02.2011 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

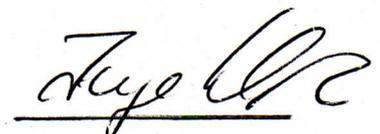
Sarstedt, 21.02.2011



Vorsitzende(r)



stellvertr. Vorsitzende(r)



Schatzmeister/in